

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (2001-2002)
Heft: 4

Artikel: "...soll sie sich besser in diesen Handel schicken..."
Autor: Beck, Karin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1053928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«...soll sie sich

Das im Zuge der Reformation gegründete Zürcher Ehegericht konnte in der Regel weder Strafen noch Bussen aussprechen. Trotzdem strafte die Richter indirekt mit ihrer Urteilspraxis; sie verweigerten Frauen die Scheidung, wenn kein gerichtlich anerkannter Scheidungsgrund vorlag.

Indirekte Strafpraxis
gegen Frauen vor dem Zürcher Ehegericht

«Übel gehalten, von sich gestossen und geschlagen» – Der Ehekonflikt von Annli Schumacher und Heini Gnem

Im Oktober 1528 klagte die 20jährige Annli Schumacher vor dem Ehegericht gegen ihren Ehemann, Heini Gnem. Zu diesem Zeitpunkt hatte Annli ihren Mann bereits verlassen, weil sie einfach nicht zusammen «haushalten», zusammen leben, konnten. Vor Gericht rekonstruierte Annli noch einmal die gemeinsame Zeit mit ihrem Ehemann: Unmittelbar nach der Heirat zog sie mit ihrem frischvertrauten Heini in dessen Haus. Das Zusammenleben stellte sich jedoch bald als äusserst schwierig heraus: Annli berichtete, Heini habe sie «übel gehalten», sie von sich gestossen und geschlagen, zudem habe er sie bald schon wieder zurück zu ihrem Vater schicken wollen. Mit diesen Anschuldigungen konfrontiert, bestätigte Heini, seine Frau geschlagen zu haben, allerdings nicht ohne Grund: Annli ergreife jede Gelegenheit, um ins nächste Wirtshaus zu rennen. Annli fügte an, dass sie eigentlich gerne bei Heini bleiben möchte, sofern er sich ihr gegenüber wie ein «Biedermann» verhalten würde, sie also behandelte, wie es einer frommen Ehefrau zusteht. Auch die beiden Väter des Brautpaares, die als Beistand mit vor Gericht gekommen waren, sprachen sich für eine Fortführung der Ehe aus. Die Eherichter kamen deshalb zu folgendem Urteil: Annli und Heini sollten wieder zusammenkommen und einander «das Beste tun», wie es sich für fromme Eheleute gehört. Heini sollte sie nicht mehr so heftig schlagen, Annli sollte sich besser in diesen Handel schicken und nicht mehr dauernd aus dem Haus rennen. Neben diesem Rat zur Versöhnung wurden die beiden verwahrt: Wenn sie erneut vor Gericht kämen, würde die schuldige Person dem Rat zur Ausübung einer Strafe übergeben werden.

In der Regel traten die Eherichter in der Rolle des wohlwollenden, väterlichen Patrons auf, der den verirrtten Sündern und Sünderinnen zurück auf den richtigen Weg hilft. Die Richter selbst sahen ihre Kompetenzen eher als Vermittler



Ehestreit, Ehebruch, Vielmännerei und -weiberei, vorehelichen Beischlaf und dergleichen beurteilte das Zürcher Ehegericht.

Köhler, Walter, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. 1, Leipzig 1932, S. 231.

und Berater denn als Strafvollstrecker. Trotzdem konnten die Eherichter jederzeit ihre beratenden Worte durch die Drohung mit den repressiven Armen des Gerichtsapparates unterstreichen: Störrische Sünder überwies das Ehegericht an den mit punitiven Kompetenzen ausgestatteten Rat oder liess sie in den Turm legen.

«Weder Herz noch Wille zu seiner Frau» – Heinis Ehebruch

Zu einer Versöhnung zwischen den Eheleuten Annli Schumacher und Heini Gnem kam es nicht. Bereits einen Monat später standen die beiden mitsamt Zeugen wieder vor dem Zürcher Ehegericht: Am 26. November klagte Annli den Eherichtern, dass Heini sie erneut geschlagen hatte, weil ihnen das Geld ausging. Annlis Vogt, der im Laufe der Gerichtsverhandlung in den Zeugenstand trat, bestätigte, dass Heini seine Frau «übel halte» und sie immer wieder schlage. Doch damit nicht genug, Heini ging vermehrt nach Brugg zu einer «Metze», einer Hure, und sorgte in dieser Zeit nicht für Annlis Unterhalt; im Gegenteil, in Brugg gab er das ge-

meinsame Geld aus. Heinis Aussage zu diesen Anschuldigungen bestand aus einem einzigen Satz. Er bemerkte, dass er «weder Herz und Wille» zu Annli habe.

Die Eherichter sahen nun einen Grund zum Handeln: Sie nahmen Heini aufgrund seines Ehebruches gefangen und zeigten ihn beim Rat an, sein schlechtes «Haushalten» und die Gewalt gegen seine Frau waren kein Thema im Urteil.

Die Probleme in den Klagen über «übles Haushalten» liefen meist auf psychische und physische Gewalt innerhalb der Ehe hinaus. Es scheint, als ob viele Männer mit grosser Selbstverständlichkeit ein Züchtigungsrecht für sich beanspruchten. Dies wurde zusätzlich durch die Eherichter verstärkt; nur sehr wenigen Frauen, die vor Gericht beantragten, wegen den gewaltsamen Übergriffen ihrer Ehemänner geschieden zu werden, erlangten tatsächlich die Scheidung. Im Fall von Annli Schumacher wissen wir nicht, ob es schlussendlich tatsächlich zu einer Scheidung kam, das Schlussurteil fehlt im Protokolleintrag.

besser in diesen Handel schicken...»

Restriktive Handhabung von Ehescheidungen

Gemäss dem neuen Ehegesetz, das zusammen mit dem Ehegericht eingeführt wurde, war der Ehebruch der einzige anerkannte Scheidungsgrund. Das Recht auf Scheidung und einer anschliessenden Wiederverheiratung stand dem unschuldigen Teil des Ehepaares – in unserem Fall der betrogenen Annli Schumacher – zu. Zwar gab es weitere Scheidungsgründe wie Impotenz, physische oder psychische Misshandlungen, Aussatz eines Ehepartners, böswilliges Verlassen oder die drohende Ehrlosigkeit wegen krimineller Handlungen des Partners. Diese Gründe wurden jedoch nicht genauer geregelt. Im Ehegesetz hiess es, die Eherichter sollten in solchen Fällen nach ihrem Gewissen urteilen. Anhand der Gewalttätigkeiten von Heini gegen seine Frau zeigt es sich, dass die Chancen auf eine Scheidung sehr gering waren.

In den Anfangsjahren des Zürcher Ehegerichts entsprach die rechtliche Ausgangssituation von Frauen bei Ehescheidungsklagen prinzipiell derjenigen von Männern. Doch die in den Ehegerichtsprotokollen festgehaltene Gerichtspraxis spricht eine andere Sprache: Es zeigt sich immer wieder, dass die Chancen von Frauen, ihr Recht zu bekommen, weit geringer waren als diejenigen von Männern. Während ein Ehebruch der Frau für eine Scheidung genügte, verhielt es sich umgekehrt nicht ebenso. Dem Scheidungsantrag von Klägerinnen wurde, selbst wenn der Ehebruch des Angeklagten als erwiesen galt, nicht immer stattgegeben; häufig versuchten die Richter bei dieser Sachlage zu vermitteln und zu schlichten.

Im Fall von Annli Schumacher trat ein weiteres geschlechtsspezifisches Problem auf. Aus den Protokolleinträgen geht nicht hervor, ob Annli wirklich auf Scheidung wegen des Ehebruchs ihres Mannes plädierte oder ob sie nochmals wegen der Gewaltanwendung von Heini vor Gericht trat. Bereits beim ersten Mal vor Gericht, als es um die Probleme des gemeinsamen

Haushaltens ging, gab sie zu Protokoll, dass sie gern bei Heini bleiben möchte, sofern er sein Verhalten ihr gegenüber bessere. Mit dieser Argumentation stand Annli nicht alleine. Frauen waren bei der Einleitung von Scheidungsverfahren eher zurückhaltender als Männer. Ein möglicher Grund dafür könnte gewesen sein, dass Frauen als Geschiedene ungleich stärkeren sozialen Benachteiligungen ausgesetzt waren als Männer. Dies nicht nur, weil für sie kein männlicher Ernährer mehr gesorgt hätte, sondern vor allem, weil der Zivilstand der Ehe Frauen einen relativ hohen körperlichen Schutz garantierte. Eine verheiratete Frau war vor Übergriffen fremder Männer relativ sicher.

Wenn sich Frauen schwerer taten als Männer, auf Scheidung zu klagen, so dürfte dies aber auch darauf verweisen, dass die Frauen oft eine ökonomische Benachteiligung bei der vermögensrechtlichen Regelung erfuhren: Das in die Ehe eingebrachte Gut einer schuldig erkannten Ehebrecherin fiel nach der Scheidung ihrem geschiedenen Mann zu; starb er, so erbten die Erben der Frau und nicht sie selbst. Umgekehrt erhielt die von einem schuldigen Ehebrecher geschiedene Frau – wie dies Annli gewesen wäre – nur einen Viertel seines Vermögens zu ihrem in die Ehe eingebrachten Gut hinzu.

Diese mit sozialer und ökonomischer Unsicherheit einhergehende Gründe, dürfte sich Annli sehr gründlich überlegt haben. In der Ehe gehörte Gewalt von Männern gegen Frauen wohl oft zum ehelichen Alltag und doch sträubten sich viele Frauen gegen eine Scheidung, weil sie diesen Zustand gegenüber den Konsequenzen einer Scheidung vorzogen.

Eherichter spielen Schicksal – Indirekte Strafpraxis gegen Frauen

Obwohl das Zürcher Ehegericht offiziell keine Strafkompetenzen innehatte und mit Ausnahme von Ordnungsbussen wegen kleiner Verstösse gegen die Vorschriften keine Strafen und Bussen aussprechen konnte, wurden insbesondere Frauen durch die sozialen und ökonomi-

schen Konsequenzen der ausgesprochenen Urteile indirekt bestraft.

Die Eherichter anerkannten im Falle von Annli Schumacher und Heini Gnem die Gewalt und die Zerrüttung der Ehe – Heini betonte, er hätte «weder Herz noch Wille» zu seiner Frau – nicht als Scheidungsgrund, die beiden Eheleute mussten zusammenbleiben. Doch die zerrüttete Ehe konnte durch die ablehnende Haltung des Gerichts nicht mehr zusammengefügt werden. Dies führte oft dazu, dass die Parteien ein weiteres Mal vor Gericht kamen. Nachdem sie bei einer ersten Scheidungsklage abblitzten, legten sie sich eine neue Prozessstrategie zu, die ihnen beim zweiten Mal zum angestrebten Urteil verhalf.

Indem die Richter Schicksal spielten, übten sie wohl die grössten Strafen aus, die vor allem Frauen betrafen: Verweigerten sie ihnen die Scheidung aufgrund eines nicht gültigen Scheidungsgrundes, trieben sie oft hoffnungslos zerrüttete Eheleute zu ehebrechenden Handlungen, die sie in die Unehrllichkeit abgleiten liess und in solchen Fällen Frauen weit schlimmer trafen als Männer.

Literatur:

- Köhler, Walter, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. 1, Leipzig 1932.
- Der behandelte Fall von Annli Schumacher befindet sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich, YY. 1.3., Tom. II., fol. 45r.

Karin Beck, 1975, Studium der Geschichte und Germanistik in Zürich, Lizentiats-Arbeit
«Zeugenaussagen vor dem Zürcher Ehegericht 1525–30» in Arbeit. Aktives Mitglied des Vereins Frauenstadtrundgang Zürich.